

Ihr Gesundheitsamt informiert

Röteln

- Erreger:** Röteln-Virus
Weltweit vorkommendes Virus.
- Übertragungswege** Tröpfcheninfektion
80-90 % der Infektionen erfolgen im Kindesalter.
- Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung**
14 – 21 Tage.
- Dauer der Ansteckungsfähigkeit**
Eine Woche vor Auftreten bis eine Woche nach Auftreten des Exanthems.
- Krankheitsbild:** Kleinfleckiger Ausschlag, der im Gesicht beginnt und sich dann über den Körper ausbreitet. Kopfschmerzen, evtl. Temperaturerhöhung, Lymphknotenschwellung, Katarrh der oberen Luftwege, Bindehautentzündung.
50 % der infizierten Kinder entwickeln keine Symptome.
- Komplikationen:** Selten, mit zunehmendem Lebensalter häufiger:
Arthritis, Bronchitis, Mittelohrentzündungen, Entzündungen des Gehirns und des Herzens.
- Bei Infektion im 1. bis 4. Schwangerschaftsmonat:**
Spontanabort, Totgeburt, schwere Geburtsschäden mit Herzfehler, Innenohrtaubheit und Augenschäden, Schäden des Zentralnervensystems.
Das Risiko für eine Fehlbildung liegt bei 85%.
- Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung**
- Impfung im Kleinkindalter als Masern-Mumps-Röteln-Varicellen-Impfung.
Erste Impfung: 11. bis 14. Lebensmonat
Zweite Impfung: 15. bis 23. Lebensmonat
 - Bei allen unvollständig oder nicht geimpften Personen kann die Impfung in jedem Lebensalter durchgeführt werden.
 - Die Impfung wird für alle ungeimpften Personen in Einrichtungen der Geburtshilfe sowie der Kinder- und Säuglingspflege empfohlen.
 - **Jede Frau im gebärfähigen Alter sollte gegen Röteln geimpft sein. Der Impferfolg sollte kontrolliert werden.**

Maßnahmen für Kontaktpersonen

Impfung für alle ungeimpften oder nur einmal geimpften Personen so früh wie möglich nach Kontakt zu einem Erkrankten.

Schwangere, deren Röteln -Titer nicht bekannt ist, sollten ihren Frauenarzt aufsuchen.

Kontaktpersonen dürfen Gemeinschaftseinrichtungen besuchen.

Gesetzliche Bestimmungen:

Es besteht Meldepflicht nach § 6/7 IfSG.

- für das Labor: bei Nachweis des Erregers.
- für den Arzt: bei Verdacht auf Erkrankung.

Erkrankte dürfen die Gemeinschaftseinrichtung frühestens eine Woche nach Auftreten des Exanthems wieder besuchen